



Kurtaxenreglement der Gemeinde Ingenbohl

vom 10. Juni 2018

Gestützt auf das Gesetz über die Erhebung einer Kurtaxe durch die Gemeinden vom 10. September 1970 erlässt der Gemeinderat Ingenbohl folgendes Kurtaxenreglement:

Art. 1 Abgabepflicht

- ¹ Die Kurtaxe ist von den Gästen zu entrichten.
- ² Sie wird für jede entgeltliche Übernachtung erhoben. Die Abgabepflicht besteht insbesondere für Hotels, Motels, Gasthäuser, Fremdenpensionen, Ferienheime und -lager, Häuser, Wohnungen, Zimmer, Airbnb, Bed & Breakfast, Agrotourismus (Schlafen im Stroh), Schönheits- und Fitnessresidenzen, Kurhäuser, Altersresidenzen, Fremdenzimmer, auf Camping- und Mobilheimplätzen sowie auf bewohnbaren Booten (Boote mit Schlafgelegenheit).
- ³ Abgabepflichtig sind überdies Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzniesserinnen und Nutzniesser sowie Dauermieterinnen und Dauermieter von Ferienwohnungen, Klubhäusern, Zelt- und Wohnwagenplätzen sowie bewohnbaren Booten.
- ⁴ Die Beherbergerinnen und Beherberger sind zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen verpflichtet.

Art. 2 Befreiung von der Abgabepflicht

Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen Tätigkeit in der Gemeinde aufhalten (z. B. militärischer, zivilschützerischer oder zivildienstlicher Art).
- b) Kinder unter 12 Jahren in Begleitung der Eltern.
- c) Personen, die sich zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in der Gemeinde aufhalten.
- d) Personen, die sich zu Ausbildungszwecken (nicht Fortbildungszwecken) am Ort aufhalten.
- e) Personen, die in der Gemeinde Ingenbohl steuerrechtlichen Wohnsitz haben.
- f) Personen, die sich in Pflegeheimen / Altersheimen oder Krankenhäusern / Kliniken aufhalten.

Art. 3 Teilweise Befreiung von der Abgabepflicht

Für Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren wird die Hälfte der Kurtaxe erhoben. Dies trifft auch für Schüler und Lagerteilnehmer unter 12 Jahren zu, sofern nicht Art. 2 Buchstabe b anwendbar ist.

Art. 4 Höhe der Kurtaxe

- 1 Die Kurtaxe beträgt je Logiernacht und Person:
 - a) Fr. 2.50 für Erwachsene
 - b) Fr. 1.25 für Jugendliche gemäss Art. 3
- 2 Für Personen, welche sich in der Zeit vom 1. November bis 30. April in Ingenbohl aufhalten und abgabepflichtig sind, reduzieren sich die in Abs. 1 vorgeschriebenen Kurtaxen um die Hälfte. Die ungeraden Beträge werden auf die nächsten 5 Rappen aufgerundet.
- 3 Der Gemeinderat kann die Kurtaxen erhöhen, wenn Mehraufwendungen dies rechtfertigen. Die Erhöhung darf jedoch nicht grösser sein, als die seit dem Stichtag der letzten Kurtaxenerhöhung eingetretene Teuerung auf der Basis des aktuellen Landesindex der Konsumentenpreise.

Art. 5 Pauschalierung der Kurtaxe

- 1 Für folgende Kategorien gilt ein pauschaler Kurtaxensatz von Fr. 70.00 pro Zimmer, im Minimum Fr. 130.00 pro Jahr:
 - a) Eigentümerinnen und Eigentümer oder dinglich Berechtigte von Wohnungen, Häusern oder ähnlichen Bauten und Wohnungen.
- 2 Für folgende Kategorien gilt ein pauschaler Kurtaxensatz von Fr. 70.00 pro Jahr:
 - a) Eigentümerinnen oder Eigentümer oder dinglich Berechtigte von ganzjährig installierten Mobilheimen.
 - b) Ganzjahresmieterinnen oder -mieter von Campingplätzen.
 - c) Ganzjahresmieterinnen oder -mieter von Hafensplätzen, sofern das Boot über eine Kabine mit Übernachtungsmöglichkeit verfügt.

Art. 6 Bezugsstelle und Vollzug

- 1 Als Bezugsstelle für die Kurtaxe wird die Brunnen Schwyz Marketing AG bezeichnet.
- 2 Die Abgabepflichtigen und die zum Einzug Verpflichteten sind gegenüber der Bezugsstelle und dem Gemeinderat zur Auskunft über alle die Abgabe betreffenden Tatsachen verpflichtet.
- 3 Überdies ist die Bezugsstelle befugt, die Polizei zu Kontrollfunktionen beizuziehen.
- 4 Der Gemeinderat beaufsichtigt Bezug, Verwaltung und Verwendung der Abgaben.

Art. 7 Einzug und Veranlagung

- ¹ Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen an die von der Gemeinde beauftragte Bezugsstelle verpflichtet.
- ² Sie sind verpflichtet, die für den Einzug der Kurtaxe geltenden Bestimmungen gewissenhaft zu beobachten und den Kontrollorganen die erforderlichen Einsichten in die Geschäftsbücher bzw. Berechnungsgrundlagen zu gewähren.
- ³ Das betreffende Kontrollorgan ist über alle damit verbundenen Wahrnehmungen und Beobachtungen geschäftlicher Natur zu Stillschweigen verpflichtet.
- ⁴ Die zum Einzug Verpflichteten haften persönlich für ausstehende Beträge.
- ⁵ Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine Veranlagungsverfügung.

Art. 8 Rechtsmittel

Gegen die Veranlagungsverfügung des Gemeinderats kann gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974 innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 9 Widerhandlungen

- ¹ Wer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht, hat eine Busse bis zum dreifachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe zu entrichten.
- ² Nicht oder zu wenig abgelieferte Abgaben sind nachzuzahlen.
- ³ Die Anwendung bestehender schärferer Strafbestimmungen bleibt vorbehalten.
- ⁴ Verfahren und Zuständigkeit richten sich nach der Justizverordnung und der Schweizerischen Strafprozessordnung.

Art. 10 Verwendung der Abgaben

- ¹ Die Kurtaxen sind für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen zu verwenden, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen. Sie können auch für die regionale touristische Zusammenarbeit verwendet werden.
- ² Sie dürfen nicht für Werbezwecke und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
- ³ Über die Verwendung im Einzelnen fasst die Bezugsstelle Beschluss.
- ⁴ Die Bezugsstelle hat jährlich Rechenschaft über die Kurtaxeneinnahmen und deren Verwendung abzuliefern.

Art. 11 Schlussbestimmungen

- ¹ Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- ² Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kurtaxenreglement der Gemeinde Ingenbohl-Brunnen vom 16. April 2012 aufgehoben.



Gemeinderat Ingenbohl
6440 Brunnen

Die Gemeindepräsidentin:

Anna May

Der Gemeindegemeinschreiber:

alb

Angenommen mit 1'807 Ja zu 405 Nein an der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018.
Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz mit RRB Nr. 715/2018



Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann:

M. Hub

Der Staatsschreiber:

H. Ben